

W a c h r i c h t e n

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 101.

24. Dez.

1841.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Schuldheissenämter werden von nachstehendem Regierungserlaß zu ihrer Nachachtung und zur Bekanntmachung in ihren Gemeindebezirken in Kenntniß gesetzt. Calw den 22. Dez. 1841. R. Oberamt. Gmelin.

Dem R. Oberamt wird unter Beziehung auf den Cirkularerlaß vom 14. August 1840 Ziffer 9520 betreffend die Anwendung der Strafbestimmungen der Feuer-Polizei-Verordnung vom 13. April 1808 Abtheilung A. § I. und XXII. folgende, von dem R. Ministerium des Innern auf die Anfrage einer Kreisregierung gegebene nähere Erläuterungen zur Nachricht mitgetheilt:

In der Bauordnung Tit. der Untergänger Eid und Staat §. Da sich gefährliche Feuerstätte von aller Gattung Deseu und Kamineu, welche ohne Erlaubniß, oder da sie schon vergönnet, aber nicht nach beschehener und gegebener Maaf gemacht wären, einzuschlagen seien, und die deswegen gesetzte Straf sub rubrica von neuen Backöfen ic. in Anwendung kommen solle.

Hierinn ist ganz unzweideutig ausgesprochen, daß zu Errichtung von Feuerstätten aller Gattung Deseu und Kamine baupolizeiliche Prüfung und Genehmigung erforderlich, und die unterlassene Anzeige und Bescheideinholung, so wie die Abweichung von den erteilten Bau-Vorschriften mit Strafe belegt werden solle.

Uebereinstimmend hiemit ist im Titel „von neuen Backöfen“ ic. (Seite 59) bestimmt,

daß Back-, Wasch-, Hafner-, und andere der Handwerksleute Deseu und Feuerstätte, als: Herde zum Gypsbrennen, Schmide, Schlosser und Goldschmid Essen, nicht anders sollen errichtet werden dürfen, als nach vorgängiger Prüfung und Bescheid der Bau-Polizei-behörde: „mit etwas Maaf zu bauen und der Rauch mit steinernen Kaminen auszuführen sei“, und daß im Falle des Zuwiderhandelns sowohl der Baueigenthümer, als die Handwerksleute in die daselbst bestimmte Strafe zu verfallen seien.

Ebenso sind in dem Titel der Bauordnung „von schließenden Gebäuden“ (Seite 28) unter den speciell aufgeführten Bauten, welche der Eigenthümer für sich vornehmen dürfte, die Feuerstätten, Deseu und Kamine, nicht nur nicht begreifen, sondern es ist in § „deswegen“ ausdrücklich bemerkt: daß zu Errichtung oder Veränderung von Feuerstätten Augenschein und Bescheid der Bau- und Feuerschau erforderlich sei.

An diesen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Kamine als unzertrennliche Bestandtheile aller Feuerungs-Einrichtungen, gleich diesen, unter die Feuerstätte rechnen, somit wie bei den Heiz-Einrichtungen selbst, so auch bei der neuen Einrichtung oder Veränderung von Kaminen baupolizeiliche Augenschein und Bescheid anordne wie es im Titel der Bauordnung „von schließenden Gebäuden“ § „deswegen“ (Seite 28) heist „damit künftiger Schaden soviel möglich fürkommen und verhütet werden“ wollte durch die Feuerpolizei-Verordnung vom 13 April 1808 (Regierungsblatt Seite 201 ff.) im Wesentlichen nichts geändert werden.

Diese in den angeführten Stellen der Bau-

ordnung enthaltene Vorschrift, daß Feuerstätte, — worunter wie angeführt, auch die Kamine, als integrirende Bestandtheile der Feuerungen (Defen aller Gattung) begriffen seyn sollen — nur mit baupolizeilicher Erkenntniß neu errichtet, oder verändert werden dürfen, ist vielmehr in Abtheilung A. § XXII. ausdrücklich wiederholt worden.

Daß in diesem §. die Kamine nicht ausdrücklich genannt sind, kann hiergegen nicht angeführt werden, weil nach der Bauordnung nicht bloß die Defen, sondern auch die Kamine unter den Feuerstätten zu verstehen sind, deren dieser §. neben den Feuerwerken ausdrücklich gedenkt.

Auch kann eine Aufhebung der Vorschrift der baupolizeilichen Cognition und Bescheidsertheilung in Ansehung der Kamine keineswegs aus der Bestimmung des §. XX. ebendasselbst gefolgert werden.

Wie der Tittel der Bauordnung „von Kaminen und Rauchfängen“ (Seite 56 — 58) §. Über da r. auf die in den Titteln der Untergänger Eid und Staat r. „und von neuen Backöfen r.“ „ferner von schließenden Gebäuden“ u. enthaltenen Strafdrohungen verweist, im Uebrigen aber nur technische Vorschriften enthält, so sind nur in §. §. XV. und XVII. der Abtheilung A der Feuerpolizei Verordnung vom 13. April 1808 besondere — gelindere Strafen angedroht, während die §. §. XII. XIV. XVI u. XVIII. — XXI. nur technische Vorschriften enthalten, im Uebrigen aber auf die unterlassene Bescheidseinholung oder die Nichtbeachtung dieser Vorschriften nach dem Obigen die in §. XXII. in Ansehung der Feuerstätte (mit Einschluß der Kamine) angedrohte Strafe anzuwenden ist; wobei es sich von selbst versteht, daß die Strafe wegen Nichteinholung des baupolizeilichen Erkenntnisses auch auf die Nichtbeachtung der von der Baupolizeibehörde ertheilten Vorschriften sich beziehe, da ja die eigenmächtigen Abweichungen hievon ohne neuen Bescheid nicht vorgenommen werden dürften.

Ueberhaupt aber darf aus der mindergenannten Fassung der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 nicht so leicht eine Abänderung oder Aufhebung der in der Bauordnung enthaltenen feuerpolizeilichen Bestimmungen gefolgert werden.

Reutlingen, den 6. Dez. 1841.

Hornberg. (Harzwald Verpachtung).
Da der Pacht des HarzErtrags vom hiesigen Gemeindevald zu Ende ist, so wird derselbe auf weitere 3 Jahre in Pacht gegeben.

Die Aufstreichs-Verhandlung findet am
Mittwoch den 29. Dez.

Vormittags 10 Uhr

im Hause des Unterzeichneten statt, wozu man Lustbezeugende mit dem Bemerken einladet, daß die näheren Bedingungen bei der Verhandlung bekannt gemacht werden.

Die Herren Ortsvorsteher wollen dieses in ihren Gemeinden bekannt machen lassen.

Am 17. Dez. 1841.

Schuldheißnamt.

K ü b l e r.

Sulz, Oberamts Magold. (Frucht und Strohverkauf). In der hiesigen Zehent-scheuer werden am

Dienstag den 28. d. M.

Morgens 9 Uhr

90 Scheffel Dinkel

14 Scheffel Dinkeldurchschlag

1 Scheffel Erbsen

1 Scheffel Wicken

16 Scheffel Linsen

3 Scheffel Linsenzersten

400 Büscheln Linsenstroh

30 Scheffel Erbsenstroh und

Erbsen, Linsen und Wicken Geschöttlich

im Aufstreich verkauft.

Die Herren Ortsvorsteher werden gebeten, dieß ihren Amtsuntergebenen gefälligst bekannt zu machen.

Den 17. Dez. 1841.

Schuldheiß

D ü r r.

Außeramtliche Gegenstände.

Hirsau. (Wirtschafts-Empfehlung).
Der Unterzeichnete erlaubt sich, allen seinen werthen Gönnern und Freunden hiemit anzuzeigen, daß er die Wirtschaft zum Waldhorn dahier von Herrn Mayer käuflich übernommen und bereits eröffnet hat, und bittet unter Zusicherung honetter und billiger Bedienung um recht zahlreichen Zuspruch.

Heinrich Rothfuß zum Waldhorn.

Neuweiler, O. A. Calw. (Waldverkauf). Die Unterzeichnete ist gesonnen,

am 27. Dez.
Nachmittags 1 Uhr
ungefähr 10 Morgen Wald an den Meist-
bietenden zu verkaufen, wozu sie die Liebha-
ber einladet.

Den 21. Dez. 1841.

Schreiner Ungemachs Wittwe
Calw. Eine in Haushaltsgeschäften
bewanderte Magd von gutem Prädikat fin-
det auf Lichtmess 1842, einen Platz bei
Christian Hutten, Bäcker.

Geld auszuleihen,
gegen gesetzliche Sicherheit:
100 fl. bei der Stiftspflege Althengstett
100 fl. Pflegegeld bei J. M. Paulus in De-
ckenpfronn.

Calw.

Musikverein.

Montag den 27. Dez.

Abends 7 Uhr

im Saale des Gasthofs zum Kronprinzen.

Die Waise am Weihnachtabend.

Weihnacht Abend ist erschienen
Mit erwartungsvollen Mienen
Zubeln in der Christenheit,
Nings die Kinder hoch erfreut.

Durch die schön erhellten Gassen
Drängt es sich in dichten Massen
Alles feilscht und kauft ein
Um die Kleinen zu erfreu'n.

Und schon reichen güt'ge Hände
Die ersehnte Weihnachts-Spende
Der entzückten Kinderschaar,
Zierlich aufgepuzet dar.

O, des Glanzes! o des Schimmers!
Des Gefunkels! des Gesimmers!
Nord und Ost und Süd und West
Schau'n ein großes Kinderfest. —

Aber — fern voll Glanz und Schimmer,
Eingesperret im düstern Zimmer,
Wild umstürmt von Schnee und Wind,
Liegt ein verlassenes Kind.

Seine Eltern ruh'n im Grabe;
Dürstig nur war ihre Habe;
Und ein Ohm, ein harter Mann,
Nahm das Kind als Pflegling an.

Reich ist er und hoch bei Jahren,
Aber, mehr noch zu ersparen,
Als ihm schon das Glück verlieh,
Simmt er ängstlich spät und früh.

Und damit ihm dieß gelinge,
Achtet er nichts zu geringe
Selbst des zarten Waisen Hand
Wird in seinen Dienst gespannt.

Ach! von Sonn- und Feiertagen
Weiß die Arme nichts zu sagen;
Früh sobald die Hähne krähn,
Muß sie schon zur Arbeit geh'n.

Muß bei später Nacht noch spinnen,
Wen'ge Kreuzer zu gewinnen,
Und dafür der lerge Mann
Spärlich sie ernähren kann.

Traurig sitzt die arme Kleine
Bei des Lämpchens mattem Scheine,
Ohne Hilfe! ohne Freund!
Dreht ihr Mädchen, sitzt und weint.

Weint und denkt vergang'ner Stunden,
Denkt der Lust, die sie empfunden
Da der guten Eltern Paar
Noch an ihrer Seite war.

Als sie so das Haupt gesenket
Unter Tränen sitzt und denket,
Oeffnet sich die Thüre schnell,
Das Gemach wird sonnenhell.

Und im lilienweißen Kleide,
Reich geschmückt mit Gold und Seide,
Nahet ein Jüngling, Glanz umstrahlt,
Schön, wie man die Engel malt.

Dieser spricht zu ihr gewendet:
Jesus Christi ist's der mich sendet,
Ihn, den großen Kinderfreund
Jammert's, daß dein Auge weint.

Und ich bring. aus seinem Munde,

Solchen Trost und solche Kunde:
 „Eh die Hähne wieder kräh'n,
 „Soll dein Leid zu Ende geh'n.

Köstlich schöne Weihnacht-Gaben
 Sollst du diese Nacht noch haben,
 Und mit Kindern fromm und rein,
 Dich des Festes Christi freu'n.

Also spricht er und entschwindet,
 Von dem Glanze ganz verblendet,
 Mag die Kleine nicht versteh'n,
 Welch' ein Wunder ihr gescheh'n.

Angstlich sitzt sie und betroffen,
 Doch mit kindlich frohem Hoffen
 Spricht sie bald im Stillen nach,
 Was der schöne Jüngling sprach.

Harrend reicher Weihnachts-Spende
 Faltet sie die kleinen Hände,
 Legt mit ruhevolem Sinn,
 Sich aufs harte Lager hin. —

Morgen graut, — die Hähne krähen.
 Läßt das Kind sich noch nicht sehen?
 Nein, es schläft, es folget nicht
 Dem gewohnten Ruf der Pflicht.

Und der Ohm beginnt zu schmolzen,
 Sinn — und eilt mit finstern Grollen
 Zu der Kleinen Lager hin:
 „Auf du träge Schläferin“!

Doch umsonst erschallt im Grimme
 Heut des Harten rauhe Stimme;
 Was er wild erzürnet spricht,
 Weckt das Kind vom Schlummer nicht.

Lächelnd ruht's mit blassen Wangen:
 Seine Seel' war hingegangen
 Schöu verklärt zu Jesus Christ,
 Wo der ew'ge Christag ist.

24. 10. 47
 Vermischtes.

Man schreibt aus London: Wichtiger
 als alle Zeitungsdebatten ist die von Tag
 zu Tag grausenhafter werdende Noth der

Fabrikarbeiter. Für diejenigen, welche
 Deutschland über Nacht in ein „Fabrikpa-
 radies“ zu verwandeln wünschen, angeblich
 „damit das Land reich werde“ — d. h.
 damit einige hundert Menschen Mammon
 sammeln auf Kosten von Tausenden entwür-
 digter Mitmenschen, und damit der selbst-
 ständige Gewerbsmann, die alte Kraft der
 deutschen Städte, mehr und mehr dem elen-
 den Fabrikflaven den Platz räume — liegt
 in dieser Erfahrung Englands eine inhalts-
 schwere Warnung.

Am 10. Nov. wurde in Berlin ein Schorn-
 steinfeger — der übrigens unter die leichtere
 Qualität gehören muß — als er eben auf
 einem flachen Dache eine sogenannte russische
 Röhre reinigte, vom Winde ergriffen und
 vier Stockwerke hoch, zunächst auf das Zie-
 geldach eines Hauses und dann in den un-
 gepflasterten Hof herabgeworfen. Er ist je-
 doch unbeschädigt geblieben.

Die Königin von Portugal erhält ein ar-
 tiges Christgeschenk. Es besteht nemlich in
 der von Zuckerbäcker Mayer in Altona nach-
 gebildeten Festung Oporto, wie sie durch die
 Armee Don Pedros erstürmt wird. Drei
 Kriegsschiffe beschießen sie und 1400 Solda-
 ten greifen an oder vertheidigen sich. Da
 diese kleine Festung aus den feinsten Massen
 gemacht ist, so ist außer Zweifel, daß sie
 leichter eingenommen werden wird, als ihr
 feineres Vorbild.

Ein Witzling sagte von einem Kaufmanne,
 dessen Geschäft schlecht gieng: dem können
 zwei Menschen helfen, ein Jäger und ein
 Schuster; der erste mit einem Vorschuß und
 der zweite mit einem Absaß.

Redakteur: Gustav Rivinius.
 Druck und Verlag der Rivininschen Buchdruckerei
 in Calw.